



Brüssel, den 19. Juni 2020  
(OR. en)

8838/20

FIN 365  
FSTR 118  
REGIO 150  
CULT 28

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Vordok.: 7646/20

---

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 08/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Investitionen der EU in Kulturstätten: ein Thema, das mehr Aufmerksamkeit und Koordinierung verdient“  
– Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme

---

1. Das Generalsekretariat des Rates hat am 23. April 2020 den Sonderbericht Nr. 08/2020 mit dem Titel „Investitionen der EU in Kulturstätten: ein Thema, das mehr Aufmerksamkeit und Koordinierung verdient“ erhalten.
2. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs<sup>1</sup> hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter auf seiner Tagung vom 13. Mai 2020 die Gruppe „Strukturmaßnahmen“ beauftragt, diesen Bericht nach den in den genannten Schlussfolgerungen festgelegten Regeln zu prüfen.

---

<sup>1</sup> Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

3. Die Gruppe „Strukturmaßnahmen“ hat den Sonderbericht am 9. und 15. Juni 2020 geprüft, und am 17. Juni 2020 wurde im Anschluss an ein Verfahren der stillschweigenden Zustimmung Einigung über einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erzielt.
4. Angesichts der derzeitigen Ausnahmesituation, in der keine Ratstagungen anberaumt sind, wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht,
- seine Zustimmung zu den Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 08/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Investitionen der EU in Kulturstätten: ein Thema, das mehr Aufmerksamkeit und Koordinierung verdient“ in der in der Anlage enthaltenen Fassung zu bestätigen und
  - gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates, verlängert durch den Beschluss (EU) 2020/556 des Rates, zu beschließen, dass der Rat für die Annahme der Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 08/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Investitionen der EU in Kulturstätten: ein Thema, das mehr Aufmerksamkeit und Koordinierung verdient“ in der in der Anlage enthaltenen Fassung das schriftliche Verfahren anwendet.
-

ENTWURF

**Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 8/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel  
„Investitionen der EU in Kulturstätten: ein Thema, das mehr Aufmerksamkeit und Koordinierung verdient“**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 8/2020 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden "Rechnungshof") und die Bemerkungen der Kommission zu dem Bericht;
2. STELLT FEST, dass im Rahmen der in dem Bericht beschriebenen Prüfung durch den Rechnungshof verschiedene Fonds und Instrumente der Union für Kulturinvestitionen geprüft wurden, wobei der Schwerpunkt auf der Wirksamkeit und Tragfähigkeit der EU-Investitionen in Kulturstätten aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) lag und die Prüfung sich auf die Programmplanungszeiträume 2007-2013 und 2014-2020 sowie auf die Gestaltungsentwürfe für den 2021 beginnenden Programmplanungszeitraum erstreckte;
3. NIMMT KENNTNIS von den wichtigsten Feststellungen des Berichts, insbesondere dass
  - der strategische Rahmen für EU-Maßnahmen im Kulturbereich komplex ist und in der EU-Finanzierung nur zum Teil seinen Niederschlag findet,
  - die Kommission mehrere Initiativen entwickelt hat, die zur Förderung von Kulturstätten beitragen können, die Koordinierung mit den EU-Finanzierungsregelungen jedoch begrenzt ist,
  - der EFRE ein wichtiges Instrument ist, das die Investitionen der Mitgliedstaaten in Kulturstätten strukturiert, diese Investitionen jedoch nicht als Priorität behandelt, da das Hauptziel des EFRE in der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts besteht,
  - der Fokus der EFRE-Investitionen in Kulturstätten deutlich stärker auf wirtschaftlichen als auf sozialen und kulturellen Zielen lag,

- das Thema der Tragfähigkeit der Kulturstätten mehr Berücksichtigung finden sollte, da die Tragfähigkeit in allen Phasen des Projekts sichergestellt werden muss;
4. STELLT FEST, dass der einzige ausschließlich für Kultur konzipierte EU-Fonds – das Programm „Kreatives Europa“ – mit sehr geringen Finanzmitteln ausgestattet ist, wobei Unterstützung für Kultur aus anderen EU-Fonds eher ein Mittel zur Verwirklichung anderer Prioritäten und Ziele der EU, z. B. Unterstützung der städtischen und regionalen Entwicklung, der Unternehmen und des Tourismus, darstellt;
  5. BETONT, dass der EFRE die wichtigste Finanzierungsquelle der EU für Investitionen in Kulturstätten ist, obwohl die Ausgaben für Kultur nur einen kleinen Teil des gesamten EFRE-Haushalts ausmachen;
  6. ERKENNT AN, dass auf Qualitätsgrundsätze für Kulturprojekte hingewirkt werden muss;
  7. IST DER ANSICHT, dass der Bericht einen nützlichen Beitrag zu den Überlegungen der Kommission und der Mitgliedstaaten über die Frage leistet, wie ihre Arbeit mit Blick auf Investitionen in Kulturstätten verbessert werden kann;
  8. TEILT im Wesentlichen die Bemerkungen der Kommission zu den Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Rechnungshofs, insbesondere dass
    - der derzeitige strategische Rahmen für Kultur, einschließlich der strategischen und operationellen Ziele, verbessert werden sollte,
    - die Kommission, in Koordinierung mit den Mitgliedstaaten, die Nutzung sowohl privater als auch öffentlicher Mittel zur Erhaltung der Kulturerbestätten Europas prüfen sollte,
    - die Tragfähigkeit der aus verschiedenen Fonds und Instrumenten der Union finanzierten Kulturstätten gestärkt werden sollte,
    - bei der Verhandlung der einschlägigen operationellen Programme gezieltere Maßnahmen zur Erhaltung von Kulturerbestätten ergriffen werden sollten.